

Die europäische Erbrechtsverordnung EU Nr. 650/2012 und ihre Auswirkungen auf erbrechtliche Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug

von

Eric P. Polten, Lawyer and Notary Public, Toronto, Ontario

unter Mitarbeit von

Rechtsreferendar Jan Weidenfeller, Koblenz, 2014

Polten & Associates

Lawyers and Notaries

Adelaide Place, DBRS Tower

181 University Avenue, Suite 2200

Toronto, Ontario

Canada M5H 3M7

Telefon: +1 416 601-6811

Fax: +1 416 947-0909

E - Mail: epolten@poltenassociates.com

Web-Site: <http://www.poltenassociates.com>

November 2014

Haftungsausschluss

Der Beitrag ist vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung und unter Bezugnahme der derzeitigen wissenschaftlichen Literatur gefertigt worden. Gleichwohl kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit **keine Haftung** übernommen werden. Er ersetzt insbesondere keine individuelle und professionelle Rechtsberatung, da er allenfalls einen Überblick gibt und nur als solcher gedacht ist. Sofern im Aufsatz Bezug auf provinzielle Regelungen genommen wird, bezieht sich dies gewöhnlich auf die Regelungen der Provinz Ontario. Die Regelungen in anderen Provinzen können davon abweichen.

Wir empfehlen daher dringend, zur Lösung Ihres individuellen Anliegens professionelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

I. Einleitung	4
II. Ziele der EuErbrechtsVO	4
III. Inhalt der EuErbrechtsVO	4
IV. Anwendungsbereich der EUerbrechtsVO.....	5
1. Sachliche Anwendungsbereich	5
2. Internationaler Anwendungsbereich	5
3. Zeitlicher Anwendungsbereich	6
4. Funktionelle Zuständigkeit	6
V. Internationale Zuständigkeit.....	6
VI. Subsidiäre Zuständigkeit	7
VII. Allgemeine Kollisionsnorm.....	8
VIII. Möglichkeiten der Rechtswahl.....	9
IX. Das europäische Nachlasszeugnis	9
X. Rechtslage in Kanada	10
XI. Fazit	11
XII. Literatur	12
1. Deutschland.....	12
2. Kanada	12

I. Einleitung

Eine erhebliche Anzahl deutscher Staatsangehöriger hat mittlerweile ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt bzw. dort Vermögen deponiert. Häufig ergibt sich ein grenzüberschreitender Charakter auch aus der Eheschließung mit einem Partner anderer Staatsangehörigkeit. In jedem Fall erhöht sich dadurch auch unausweichlich die Zahl von Erbfällen im sog. Cross Border – Bereich.

Die Europäische Erbrechtsverordnung¹ (i.F. EU ErbrechtsVO oder Verordnung genannt), welche bereits am 16. August 2012 in den Mitgliedsstaaten der EU (ausgenommen Großbritannien, Irland und Dänemark) in Kraft getreten ist, aber erst ab dem 17. August 2015 ihre volle Wirkung entfalten wird (vgl. Art. 84 Abs. 2 HS 1 EU ErbrechtsVO), bringt insoweit grundlegende Änderungen zur bisherigen Rechtslage mit sich.

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über den Inhalt der Verordnung und zeigt auf, in welchen Bereichen des Erbrechts sich Änderungen zur bisherigen Rechtslage ergeben.

II. Ziele der EuErbrechtsVO

Das übergeordnete Ziel der EU ErbrechtsVO besteht darin, bei grenzüberschreitenden Erbfällen Rechtsunsicherheit und bürokratischen Aufwand soweit wie möglich zu minimieren. Dadurch soll dem Erblasser in Fällen mit internationalem Bezug die Möglichkeit einer vorausschauenden Nachlassplanung gewährleistet werden, ohne dass dabei das jeweils geltende nationale Erbrecht angetastet wird.

Gleichzeitig soll es den Erben einfacher gemacht werden, ihre erbrechtlichen Ansprüche geltend zu machen.

III. Inhalt der EuErbrechtsVO

Dem eigentlichen Gesetzestext der EU ErbrechtsVO vorgeschaltet sind 83 Erwägungsgründe, welche der Auslegung der Verordnung dienen und die bei einer vertragsautonomen Auslegung heranzuziehen sind. Aus ihrem Charakter als Verordnung ergibt sich, dass es keiner Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten bedarf, sondern die EU ErbrechtsVO in den Mitgliedsstaaten unmittelbar Rechtswirkung entfaltet.

Kapitel I der Verordnung bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung und nimmt Begriffsbestimmungen vor.

¹ Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0107:0134:DE:PDF>

Aus Kapitel II ergibt sich die internationale Zuständigkeit der Gerichte für den jeweiligen Einzelfall.

In Kapitel III finden sich Bestimmungen zum jeweils anzuwendenden Recht, während sich Kapitel IV mit der Anerkennung bzw. Vollstreckung von Entscheidungen befasst.

Die Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden sowie gerichtlicher Vergleiche ist in Kapitel V geregelt.

Kapitel VI befasst sich mit dem sog. Europäischen Nachlasszeugnis, Kapitel VII schließlich umfasst Allgemeines sowie die Schlussbestimmungen.

IV. Anwendungsbereich der EUErbrechtsVO

1. Sachliche Anwendungsbereich

Aus Art. 1 Abs. 1 EUErbrechtsVO ergibt sich, dass die Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist. Darunter ist unter Heranziehung von Art. 3 Abs. 1 lit. a) jede Form des Übergangs von Vermögenswerten sowie Rechten und Pflichten von Todes wegen zu sehen und zwar unabhängig davon, ob im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge.

Welche Aspekte gerade nicht vom Anwendungsbereich der EUErbrechtsVO umfasst werden, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 lit a) – 1), u.a. der Personenstand, die Familienverhältnisse, Fragen der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit sowie Aspekte des ehelichen Güterrechts wie auch Unterhaltspflichten².

2. Internationaler Anwendungsbereich

Anwendbar ist die EUErbrechtsVO in allen Mitgliedstaaten der EU, ausgenommen Großbritannien, Irland und Dänemark (vgl. Erwägungsgründe Nr. 82 und 83 der Verordnung).

Ergänzend dazu sieht Art. 20 eine sog. universelle Anwendbarkeit vor. Das nach der EUErbrechtsVO bezeichnete Recht findet danach auch dann Anwendung, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedsstaates ist.

Allerdings ist Art. 20 stets im Zusammenhang mit Art. 34 zu sehen, welcher eine Rückverweisung bei der Beteiligung von Drittstaaten vorsieht. Unter dem nach der Verordnung anzuwendenden Recht eines Drittstaats sind die in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen seines Internationalen Privatrechts zu verstehen, soweit diese zurück-

² Ausführlich hierzu: *Simon/Buschbaum* in NJW 2012, 2393.

oder weiterverweisen auf das Recht eines Mitgliedstaats oder das Recht eines anderen Drittstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Staatsverträge – z.B. zwischen Deutschland und der Türkei bzw. mit den Nachfolgestaaten der UdSSR – von der EUErbrechtsVO nicht tangiert werden, sondern dieser gegenüber Anwendungsvorrang genießen³.

3. Zeitlicher Anwendungsbereich

Wie eingangs erwähnt, ist die EUErbrechtsVO bereits am 16. August 2012 in Kraft getreten. Konkret anwendbar ist sie aber erst auf Erbfälle, in denen der Erblasser am oder nach dem 17. August 2015 verstorben ist. Dies ergibt sich aus Art. 83 Abs. 1 der Verordnung.

Hintergrund dieser verhältnismäßig langen Übergangsbestimmung ist, dass das Vertrauen des Erblassers in die Wirksamkeit einer (bereits) errichteten Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) bzw. in eine bereits getroffene Rechtswahl (im Hinblick auf das für den Erbfall maßgebliche Recht) grundsätzlich geschützt werden soll⁴.

4. Funktionelle Zuständigkeit

Aus Art. 2 der Verordnung folgt, dass diese die innerstaatliche Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedsstaaten in Erbsachen nicht berührt. Es gilt somit das Recht des jeweiligen Mitgliedsstaates unverändert fort.

V. Internationale Zuständigkeit

Aus den Art. 4ff. EUErbrechtsVO in Verbindung mit den Nrn. 20ff. der vorgeschalteten Erwägungsgründe ergibt sich die internationale Zuständigkeit.

Für Entscheidungen in Erbsachen sind danach grundsätzlich die Gerichte desjenigen Mitgliedsstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser zum Todeszeitpunkt seinen *gewöhnlichen Aufenthalt* hatte. Hierin liegt eine der entscheidenden Änderungen zur bisherigen Rechtslage in Deutschland, nach der stets ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Erblassers entscheidend war. Der Begriff des *gewöhnlichen Aufenthalts* wird in der Verordnung zwar nicht legaldefiniert, gleichwohl finden sich in Erwägungsgrund Nr. 23 Ausführungen zu dessen Bestimmbarkeit:

³ Vgl. zum Ganzen: Völkl in AnwZert ErbR 8/2013, abrufbar über: <https://www.juris.de/jportal/prev/jazo-AZOER00001513>

⁴ So auch *Janzen* in DNotZ 2012, 484.

„Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befassende Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.“

Im Ergebnis ist hier eine Einzelfallbetrachtung geboten, dh. die besonderen Umstände jeder einzelnen Fallkonstellation sind bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Erblassers entscheidend, insbesondere die Dauer und Regelmäßigkeit, mit der sich der Erblasser in dem jeweiligen Staat aufgehalten hat⁵. Darin liegt naturgemäß eine gewisse – von Seiten des Verordnungsgebers gleichwohl gewollte – Unsicherheit, die durch eine gerichtliche Kasuistik fortentwickelt werden wird.

Grundsätzlich gilt aber, das z.B. im Falle eines deutschen Staatsangehörigen, der seinen Lebensmittelpunkt ins innereuropäische Ausland (ausgenommen Großbritannien, Irland und Dänemark) verlagert hat, im Falle seines Todes seine erbrechtlichen Angelegenheiten vor den Gerichten des Staates verhandelt werden müssten, in welchem er zu seinem Todeszeitpunkt seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.

Ebenso neu ist für den Erblasser aber auch die Möglichkeit, für seine Rechtsnachfolge eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen. Er kann also – unter Beachtung gewisser Voraussetzungen - selbst darüber entscheiden, dass in dem Land über seinen Nachlass verhandelt werden soll, dem er im Zeitpunkt seiner Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes angehört, sofern es sich dabei um einen Mitgliedsstaat handelt. Dies folgt aus Art. 5 EuErbrechtsVO iVm. Art. 22 EuErbrechtsVO.

Die Rechtswahl hat ausdrücklich in einer Verfügung von Todes wegen zu erfolgen oder muss sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben. Die materielle Wirksamkeit richtet sich nach dem gewählten Recht. (ergänzend hierzu VIII.).

VI. Subsidiäre Zuständigkeit

Praxisrelevant ist in diesem Zusammenhang auch Art. 10 EuErbrechtsVO, welcher eine sog. subsidiäre Zuständigkeit enthält. Diese wird immer dann relevant, wenn der Erblasser zum Todeszeitpunkt seines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Nicht-Mitgliedsstaat hat:

⁵ So sieht es Erwägungsgrund 23 der Verordnung ausdrücklich vor.

„Hatte der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt seines Todes nicht in einem Mitgliedstaat, so sind die Gerichte eines Mitgliedstaats, in dem sich Nachlassvermögen befindet, für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass zuständig, wenn

- der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats im Zeitpunkt seines Todes besaß, oder wenn dies nicht der Fall ist,

- der Erblasser seinen vorhergehenden gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat hatte, sofern die Änderung dieses gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.“

Fallvariante 1 betrifft also z.B. den Fall, dass ein deutscher Staatsangehöriger zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nicht-Mitgliedsstaat hatte, aber gleichwohl Nachlassvermögen in Deutschland vorhanden ist. Dann ist für Entscheidungen in Erbsachen die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig.

Fallvariante 2 greift, wenn ein z.B. ein österreichischer Staatsbürger Nachlassvermögen in Deutschland hat und zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nicht-Mitgliedsstaat hat, vorher jedoch in einem Mitgliedsstaat hatte, z.B. Deutschland und die Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts nicht länger als fünf Jahre zurücklag. Dann sind auch in diesem Fall die deutschen Gerichte für Entscheidungen in Erbsachen zuständig.

Entscheidend ist in beiden Fällen die Tatsache, dass sich Nachlassvermögen in einem Mitgliedsstaat befindet. Dies ist ausschlaggebend für die Frage der internationalen Zuständigkeit nach Art. 10 EuErbrechtsVO.

VII. Allgemeine Kollisionsnorm

Art. 21 EuErbrechtsVO bestimmt in Abs.1, dass die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates unterliegt, im dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt (s.o.) hatte, sofern sich aus der Verordnung nichts anderes ergibt.

Abs. 2 sieht vor, dass wenn sich ausnahmsweise aus einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls ergibt, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Abs. 1 anzuwenden wäre (entscheidend dort: gewöhnlicher Aufenthalt), die Rechtsnachfolge sich nach dem Recht dieses anderen Staates richtet. Hintergrund dieser Regelung ist es, Parallelverfahren in verschiedenen Ländern zu vermeiden.richtet (entscheidend hier: engere Verbindung).

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auf das in Art. 17 EUErbrechtsVO geregelte Prioritätsprinzip hinzuweisen: Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedsstaaten Verfahren wegen desselben erbrechtlichen Anspruchs geltend gemacht, hat das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen auszusetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst

VIII. Möglichkeiten der Rechtswahl

Wie bereits beschrieben (vgl. V.) besteht für den Erblasser grundsätzlich die Möglichkeit, durch eine ausdrückliche Erklärung im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen (dh. Testament, Erbvertrag) für die gesamte Erbfolge das Recht des Staates zu bestimmen, dessen Staatsangehörigkeit er zum Zeitpunkt der Rechtswahl bzw. zum Zeitpunkt seines Todes hat, vgl. Art. 22 EUErbrechtsVO. Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers ist dann – wie nach alter Rechtslage - nicht mehr relevant.

Aus Art. 26 ergibt sich, was unter der materiellen Wirksamkeit einer solchen Verfügung von Todes wegen zu verstehen ist, nämlich insbesondere Testierfähigkeit, eventuelle Verfügungsbeschränkungen, die Zulässigkeit einer Stellvertretung bei der Errichtung sowie die Auslegung des Inhalts der Verfügung.

Die Änderung bzw. der Widerruf einer Rechtswahl richtet sich nach derselben Formvorschriften wie die ursprüngliche Rechtswahl, hat also wiederum im Rahmen einer (neuen, dann vorrangigen) Verfügung von Todes wegen zu erfolgen.

Damit besteht zum Beispiel für einen deutschen Staatsangehörigen die Möglichkeit, seine Rechtsnachfolge deutschem Recht zu unterstellen, auch wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat als Deutschland hat. Die materielle Wirksamkeit einer solche Verfügung von Todes wegen richtet sich in einem solchem Fall nach den Vorschriften des BGB über die wirksame Errichtung einer Verfügung von Todes wegen.

IX. Das europäische Nachlasszeugnis

Eine weitere Neuerung stellt das in den Art. 62ff. EUErbrechtsVO geregelte europäische Nachlasszeugnis dar. Es handelt sich dabei um eine öffentliche Urkunde, aus welcher das Erbrecht des Inhabers hervorgeht. Damit soll eine zügige, unkomplizierte und effiziente Abwicklung einer Erbsache mit grenzüberschreitendem Bezug innerhalb der Europäischen Union gewährleistet werden. Erben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter sollen so in der Lage sein, ihren Status bzw. ihre Rechte und Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat nachzuweisen⁶.

⁶ Vgl. hierzu auch: *Janzen*, a.a.O., 484, 492f.

Die Verwendung ist fakultativ, das Zeugnis wird also nur auf Antrag ausgestellt, vgl. Art. 65 EUErbrechtsVO.

Es entfaltet seine Wirkung in allen Mitgliedsstaaten, ohne dass es hierfür eines besonderen Anerkennungsverfahrens bedarf, Art. 69 Abs. 1 EUErbrechtsVO. Allerdings ersetzt es nicht die nationalen Erbnachweise oder Nachlassverfahren, wie Art. 62 Abs. 4 EUErbrechtsVO klarstellt.

Aus Art. 69 Abs. 2 EUErbrechtsVO ergibt sich eine (widerlegbare) Vermutung dafür, dass der Zeugnisinhalt der Wahrheit entspricht. Ebenso wird vermutet, dass die Person, die im Zeugnis als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Testamentsvollstrecker bzw. Nachlassverwalter benannt ist, die sich aus dem Zeugnis ergebenden Rechte bzw. Befugnisse hat.

Nach Abs. 3 wird von seiner Leistungspflicht frei, wer an eine solche Person Zahlungen leistet oder Vermögenswerte übergibt; ausgenommen sind Fälle, in denen der Leistende wusste, dass das Zeugnis inhaltlich unrichtig ist oder ihm dies infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Unter den selben Voraussetzungen ist ein gutgläubiger Erwerb eines Dritten von dem im Zeugnis Genannten möglich.

X. Rechtsslage in Kanada

Naheliegend ist in diesem Zusammenhang ein kurzer Blick auf die rechtlichen Regelungen in Kanada. Diese werden vom Anwendungsbereich der EUErbrechtsVO naturgemäß nicht tangiert. Trotzdem ergibt sich mit Blick auf die durch die Verordnung eintretenden Änderungen eine gewisse Vereinfachung in Bezug auf Erbfälle mit europäisch - kanadischen Bezügen:

Denn auch das kanadische Erbrecht knüpft für die Frage der allgemeinen Zuständigkeit grundsätzlich an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers zum Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls an, wie sich – hier beispielhaft für die Provinz Ontario - aus Section 36 Subsection (2) des Succession Law Reform Act⁷ ergibt. Allerdings gilt dies nur für bewegliches Vermögen; bei unbeweglichem Vermögen (insbesondere Rechten an Grundstücken) findet das Recht der Provinz Anwendung, in welcher sich das Grundstück befindet.

Nach kanadischem Recht besteht für den Erblasser die Möglichkeit, für die Auslegung einer Verfügung von Todes wegen durch Rechtswahl die Anwendbarkeit einer vom Gesetz abweichenden Rechtsordnung zu bestimmen. Der Erblasser kann also – innerhalb der vorgenannten Grenzen - durch ausdrückliche oder sich aus den Umständen ergebende Anordnungen sein Erbe auch dem Recht eines Drittstaates unterstellen, soweit es um die inhaltliche Auslegung einer Verfügung von Todes wegen geht.

Berücksichtigt man dies, bleibt festzuhalten, dass durch die EUErbrechtsVO in gewissem Umfang de facto eine Harmonisierung zwischen europäischem und kanadischem Erbrecht erfolgt

⁷ Abrufbar unter: http://www.e-laws.gov.on.ca/html/statutes/english/elaws_statutes_90s26_e.htm

ist, jedenfalls in Bezug auf den Anknüpfungspunkt für die allgemeine Zuständigkeit und – teilweise - bezüglich der Rechtswahl.

Nicht abzusehen ist, wie sich in diesem Zusammenhang die Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses auswirkt. Insofern lässt sich nur sagen, dass vergleichbare Dokumente aus nationalen Rechtsordnungen wie der nach deutschem Recht erhältliche Erbschein regelmäßig keine Anerkennung vor kanadischen Gerichten finden. Ob sich an dieser gerichtlichen Praxis in Zukunft etwas ändert wird, bleibt abzuwarten. Erben können in jedem Fall nicht darauf vertrauen, dass ihnen ein Europäisches Nachlasszeugnis bei der Durchsetzung ihrer Rechte vor den kanadischen Gerichten weiterhelfen wird.

XI. Fazit

Die EUErbrechtsVO stellt ohne Frage einen bedeutenden Schritt dar, um grenzüberschreitende Sachverhalte auf innereuropäischer Ebene im Bereich des Erbrechts zu vereinfachen. Inwieweit dies aber in der praktischen Anwendung tatsächlich gelingen wird, ist gegenwärtig noch nicht abzusehen.

Das Anknüpfen an den – nur anhand der Erwägungsgründe definierbaren – Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers kann jedenfalls in der Anfangsphase zu einer uneinheitlichen gerichtlichen Kausistik und damit zu einer gewissen Uneinheitlichkeit bzw. Rechtsunsicherheit führen. Andererseits besteht mit den weitreichenden Rechtswahlmöglichkeiten für den Erblasser die Möglichkeit, diese Problematik selbst zu minimieren. Eine umfassende und vor allem zeitige Rechtsberatung erscheint in einem solchen Fall jedoch mehr als sinnvoll, damit die Wirksamkeit einer Rechtswahl auch sichergestellt ist. Das Zusammenwirken der verschiedenen Vorschriften dürfte für den juristischen Laien nur schwer zu durchblicken zu sein.

Die Einführung des europäischen Nachlasszeugnisses als supranationaler Erbnachweis kann für die Erben eine echte Erleichterung darstellen, wenn es um die Durchsetzung ihrer Ansprüche geht.

Was erbrechtliche Fälle mit Bezug zum kanadischen Recht angeht, bleibt festzuhalten, dass durch die EUErbrechtsVO zwar de facto eine gewisse Harmonisierung eingetreten ist, was die Frage des sachlichen Anwendungsbereichs angeht. Darüber hinaus entfaltet die EUErbrechtsVO aber – naturgemäß – keine Wirkung, sodass es für die Beurteilung rechtlicher Fragen im Wesentlichen bei der bestehenden Rechtslage bleibt.

XII. Literatur

1. Deutschland

- Simon/Buschbaum: Die neue EU-Erbrechtsverordnung; NJW 2012, 2393
- Völkl: Die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO); AnwZert ErbR 8/2013
- Janzen: Die EU-Erbrechtsverordnung; DnotZ 2012, 484

2. Kanada

- Succession Law Reform Act, R.S.O. 1990, Chapter S.26